



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

6/SN-98/ME

GZ 350.40/1-III 1/88

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63Präsidium des  
NationalratesTelefon  
0222/96 22-0\*W i e n

Betreff	ENTWURF	Fernschreiber
Zi	GE 98	13/1264
Datum:	8. MRZ. 1988	Sachbearbeiter
Verteilt:	11. März 1988	Dr. Fellner
		Klappe 228 (DW)

**Betrifft:** Gehaltsgesetz 1956 -  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das GG 1956, das RDG, das PG 1965 und  
andere Gesetze geändert werden ;  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzler-  
amtes vom 12.2.1988, GZ 921.000/3-II/A/1/88, beehrt sich das Bundes-  
ministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das  
Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengu-  
lagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und  
die Reisegebührenvorschrift geändert werden, zu übermitteln.

29. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.V. FELLNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.40/1-III 1/88

An das

Bundeskanzler-  
amt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956 -  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das GG 1956, das RDG, das PG 1965 und  
andere Gesetze geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.000/3-II/A/1/88

Zu dem mit Rundschreiben vom 12.2.1988 übermittelten Ge-  
setzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu Art. VII (Änderung der RGV):

Zunächst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die  
Formulierung des § 7 gegenüber dem jetzigen § 7 eine sprachliche  
Verschlechterung bedeutet und schon deswegen aller Voraussicht nach  
zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird. Aber auch inhaltlich  
müssen gegen diese Bestimmung Einwendungen vorgebracht werden.

- 2 -

Schwer nachvollziehbar ist § 7 Abs. 6 ("Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert ....."). Es stellt sich die Frage, welche im Zweck der Dienstreise gelegenen Ausnahmen etwa vom Abs. 4 ("Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebührt die Reisevergütung nach dieser Klasse."), aber auch vom Abs. 3 denkbar sind ?

Bedauerlicherweise wird durch die Neuregelung das Verrechnen fiktiver Reisekosten erster Klasse bei tatsächlichem Benützen der zweiten Klasse nicht abgestellt. Ein Beamter, der an sich Anspruch auf die erste Wagenklasse hat, braucht nur zu behaupten, in seinem Fall seien die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zweiter Satz (neu) erfüllt, um Anspruch auf Barersatz auf der Grundlage der Bahnkontokarte für die erste Klasse zu haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob er tatsächlich (unter Verwendung einer günstigeren Fahrpreisermäßigung - z.B. Umweltticket) in der zweiten Wagenklasse gefahren ist, ob er sein eigenes Auto benützt hat oder mit einem Kollegen mitgefahren ist. Den Mißbrauchsmöglichkeiten, die sich hier auftun, wäre einfach und wirksam dadurch beizukommen, daß als Grundlage eines Fahrtkostenersatzes nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz ausschließlich der Preis der Bahnkontokarte zweiter Klasse zu dienen hat. Damit wäre auch gleichheitskonform dafür gesorgt, daß Beamte, die ohne dienstliche Notwendigkeit mit dem eigenen Auto reisen, eine einheitliche Vergütung ohne Unterschied nach der abstrakt zustehenden Wagenklasse erhalten.

Zu Art. VII Z 10 (§ 48) wird darauf hingewiesen, daß vor allem im Maßnahmenvollzug nicht nur Justizwachebeamte und Jugenderzieher, sondern auch andere Bedienstete (z.B. Pfleger, Sozialarbeiter usw.) Eskorten durchführen. Die Worte "Justizwachebeamte und Jugenderzieher an Justizanstalten" wären daher durch das Wort "Strafvollzugsbedienstete" zu ersetzen.

Zu Art. III (Pensionsgesetz 1965):

In der Textgegenüberstellung auf Seite 23 unten sind alter und neuer Gesetzestext des § 56 Abs. 2 lit a Pensionsgesetz 1965 vertauscht.

- 3 -

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Nebengebühreuzulagengesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987 geändert worden ist. Zu beachten wird auch sein, daß die Regierungsvorlage (236 der Beilagen XVII. GP) eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 vorsieht, die aller Voraussicht nach noch vor dem gegenständlichen Entwurf vom Nationalrat beschlossen werden wird. Es ist auch zu erwarten, daß anlässlich der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage (236 der Beilagen XVII. GP) auf Grund eines Abänderungsantrages das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Fellner